

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer:
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs: BC-PRO Uni-Baudicht (schwarz, matt)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

- Beschichtungsstoff für industrielle Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:
Bauchemie24 GmbH

Straße/Postfach
Julius-Ebeling-Str. 3

Nat.-Kenn. /PLZ/Ort
DE-06112 Halle (Saale)

Kontaktstelle für technische Information

Telefon +49 345 68130620
Telefax +49 345 68130621
E-Mail info@bauchemie24.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf (Mo.-Do. 6-15 Uhr/ Fr. 6-13 Uhr MEZ) +49(0)351/82991-44

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente

- Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:

- nicht anwendbar

Gefahrenhinweise:

- nicht anwendbar

Sicherheitshinweise:

- nicht anwendbar

Weitere Kennzeichnungselemente:

EUH208 Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on[EG-Nr.220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3 Sonstige Gefahren

- entfällt

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Stoffname:

EG-Nr.: CAS-Nr.: Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil: %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise

- Bei Auftreten von Symptomen oder Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und einen Arzt kontaktieren.

Nach Einatmen

- Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Nach Augenkontakt

- Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und ordentlich ausspülen. Sofort einen Arzt kontaktieren.

Nach Verschlucken

- Bei Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur bei Bewusstsein). Sofort Arzt kontaktieren. Betroffenen ruhig halten und KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Bei Bewusstlosigkeit – Sofort Notarzt rufen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

- Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel aus Wasser

Ungeeignet:

- Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand entsteht ein dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Atemschutzgerät bereithalten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften und die austretenden Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.
- Die Nachreinigung mit entsprechenden Reinigungsmitteln durchführen, aber keine Lösemittel verwenden.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Schutzvorschriften (Siehe Kap. 7 und 8) beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

- Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte möglichst vermeiden.
- Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.
- Elektronische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein
- Das Material kann sich elektronisch aufladen
- Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.
- Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.
- Böden müssen elektrisch leitfähig sein.
- Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernbleiben.
- Funkensicheres Werkzeug verwenden.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen.
- Ebenso das Einatmen von Schleifstäuben vermeiden.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- Niemals Behälter mit Druck leeren, da es sich keine Druckbehälter handelt.
- Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen.
- Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Dämpfe sind schwerer als Luft und können daher im Zusammenhang mit Luft explosionsartige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Die Lagerung erfolgt in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.
- Behälter müssen dicht verschlossen sein.
- Im Beisein des Behälters niemals rauchen
- Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt
- Der Behälter muss sorgfältig aufrecht gelagert werden, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Die Böden müssen den „Richtlinien für Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)“ entsprechen.

Lagerklasse:

- Ehemaliges VCI-Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien, ersetzt durch die TRGS 510:12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen und Sektor spezifische Leitlinien

- Technische Merkblatt und die darin enthaltende Gebrauchsanweisung beachten
- Giscode BSW20 Beschichtungsstoff, wasserbasiert

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

- Nicht anwendbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

- Für kurzzeitige Arbeiten, eine Kombinationsfiltermaske A2-P2 verwenden
- Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken
- Die Standards EN149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.
- Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

- Bei Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille tragen.

Hautschutz

- Es sollte antistatische Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser getragen werden.

Handschuhe

- Bei längeren oder wiederholten Umgang sollte folgendes Handschuhmaterial verwendet werden:
lösemittelbeständig-siehe BG Chemie A008
Dicke des Materials > 0,4mm
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480min.

Handschutz

- Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.
- Die Durchdringungszeit liegt in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition
- Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN374
- Viton (0890), Butyl II (0898)
- Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen.
- Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. (Siehe Kap. 7)
- Es sind keine darüberhinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:
 - flüssig
- Farbe:
 - siehe Etikett
- Geruch:
 - charakteristisch
- Geruchsschwelle:
 - nicht anwendbar
- pH-Wert :
 - nicht anwendbar
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :
 - nicht anwendbar
- Siedebeginn und Siedebereich:
 - 100°C Quelle: Wasser
- Flammpunkt:
 - nicht anwendbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit:
 - nicht anwendbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig):
 - nicht anwendbar
- obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:
 - nicht anwendbar
- Dampfdruck bei 20°C:
 - 23 mbar
- Dampfdichte:
 - nicht anwendbar
- relative Dichte:
 - 1,10 g/cm³
- Löslichkeit(en) bei Wasserlöslichkeit 20°C:
 - teilweise löslich
- Verteilungskoeffizient:
 - siehe Abschnitt 12
- n-Octanol/Wasser:
 - nicht anwendbar
- Selbstentzündungstemperatur:
 - nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur:
 - nicht anwendbar
- Viskosität:
 - nicht anwendbar
- explosive Eigenschaften:
 - nicht anwendbar
- oxidierende Eigenschaften:
 - nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

- Festkörpergehalt in % 68 Gew-%, Bemerkung +/- 1 Gew-%
- Lösungsmittelgehalt in % 0 Gew-%

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Keine Angabe

10.2 Chemische Stabilität

- Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. (Siehe Kap.7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

- Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

10.5 Unverträgliche Materialien

- Keine Angabe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsstoffe entstehen, z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide
- Bei sachgemäßer Verwendung entstehen die Zersetzungsprodukte nicht.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

akute Toxizität

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

schwere Augenschädigung/-reizung

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Aspirationsgefahr

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Sonstige Beobachtungen:

- Beim Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann es zu Gesundheitsschäden kommen
z.B. Reizung der Schleimhäute und Atemorgane
Schädigung von Leber
Schädigung von Nieren und des zentralen Nervensystems
- Anzeichen dafür sind:
Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit
- Lösemittel können durch Hautresorption einige o.g. Effekte verursachen.
- Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden verursachen.
- Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

12.4 Mobilität im Boden

- Toxikologische Daten liegen nicht vor.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB – Kriterien gemäß REACH

12.6 Andere schädliche Wirkungen

- keine

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung des Produktes

- Das Produkt nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)/ (EAKV)

- 080112

Verpackung

- Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderfall.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

- nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

- nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: ja / nein

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

- Der Transport sollte immer in geschlossenen, aufrechtstehenden und sicheren Behälter erfolgen.
- Es muss sichergestellt werden, dass Personen, die das Produkt transportieren über die Gefahren, bei einem Unfall informiert sind und Wissen was zu tun ist.
- Hinweise zum sicheren Umgang: Siehe Abschnitt 6 - 8

Weitere Angaben:

Landtransport (ADR/RID)

- Tunnelbeschränkungscode

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

- VOC-Wert (in g/L): 0,009

Nationale Vorschriften z.B.

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

- Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter sind zu beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse

- Klasse 1

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

- Fällt nicht unter die TA-Luft.

Weitere relevante Vorschriften

- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

Erstellt am: 21.06.17
Überarbeitet am : 21.06.17
Gültig ab:
Version: 1.0

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Abkürzungen

- Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung – Kap. R.20.
- Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Weitere Informationen

- Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen.
- Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kap. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden.
- Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetze festgelegten Forderungen zu erfüllen.
- Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.